

BETRIEB UND WARTUNG VON FETTABSCHIEDERANLAGEN

Abscheideranlagen sind nach §60 WHG als Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Es sind die Betriebs- und Wartungsanleitungen der Hersteller, ggf. vorhandene behördlichen Bescheide sowie die Vorgaben der Landes- und satzungsrechtlichen Bestimmungen (Indirekteinleiterverordnung, Abwassersatzung und Eigenkontrollverordnung) anzuwenden. Der Betrieb hat durch sachkundiges und eingewiesenes Personal zu erfolgen.

In der DIN 4040-100 sind die Anforderungen an den sachgemäßen Betrieb einer Fettabscheideranlage festgelegt:

10.3 Eigenkontrolle

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einem Sachkundigen zu kontrollieren. (...) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. (...) ...

10.4 Wartung

Die Abscheideranlage ist jährlich von einem Sachkundigen entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides zu warten. (...) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. (...)

10.5 Entnahme und Entleerung

(...) Schlammfang und Fettabscheider (sind) mindestens einmal im Monat vollständig zu entleeren und zu reinigen. (...) Das anschließende Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (...) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

10.6 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind. (...) Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen (...) vorzulegen.

10.7 Generalinspektion

Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). (...) Auf Verlangen ist der Prüfbericht vom Betreiber der zuständigen Behörde, dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und den Vertretern externer Prüfinstitutionen zur Einsicht vorzulegen. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist eine unmittelbare Pflicht des Betreibers. Festgestellte Mängel sind daher vom Betreiber unaufgefordert (...) zu beseitigen.

Es dürfen **keine** Stoffe in die Anlage eingeleitet werden, **die die bauliche Beschaffenheit und die verfahrenstechnische Funktion der Anlage beeinträchtigen können**, z.B.

- stabile Emulsionen
- biologische Mittel (Enzyme und Bakterien) zur sogenannten Selbstreinigung der Anlagen
- fäkalienhaltiges Abwasser
- Regenwasser,
- mineralische Öle und Fette enthaltendes Abwasser,
- Abwasser aus Nassentsorgungs-/Zerkleinerungsanlagen,
- erstarrende Fette in konzentrierter Form (z.B. Frittierfett)

Abwasser, welches in der Abscheideranlage nicht oder unzureichend behandelt wurde, darf nicht abgeleitet werden. Hier gelten die Grenzwerte gemäß §10 der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main. Dies gilt auch für den Zeitraum der Anlagenentleerung/-reinigung.



Fettablagerung im Kanal

Der Betreiber hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Abscheideranlage bzw. des Kanalnetzes oder eine Beeinträchtigung der Kläranlage zur Folge haben, unverzüglich zu beheben, zu dokumentieren und den Kanalnetzbetreiber zu benachrichtigen.

Im Rahmen der **Eigenkontrolle** ist die Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage von einem Sachkundigen zu kontrollieren. Maßnahmen der Eigenkontrolle sind in Verbindung mit der **Entsorgung mindestens monatlich** oder nach Bedarf auch in kürzeren Intervallen durchzuführen. Die Entleerung muss spätestens erfolgen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens oder das maximale Fettspeichervolumen der Abscheideranlage erreicht wird.

Im Wesentlichen sind gemäß DIN 4040-100 folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Fettabscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten
- Feststellung des Schlammvolumens im Schlammfang;
- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens des im Fettabscheider abgeschiedenen Fetts;
- Entfernung von Verkrustungen und Ablagerungen an der Innenfläche;
- vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfangs und Abscheiders,
- Kontrolle der geruchsdichten Abdeckung, ggf. Reinigung;
- Kontrolle von Schlamm- und Fettentleerungseinrichtungen oder Entleerungs- und Spüleinrichtungen;
- Kontrolle des freien Auslaufs der Befülleinrichtung bis zum Ruhewasserspiegel;
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung/des Probenahmeschachtes bei Bedarf;
- Wiederbefüllung der Abscheideranlage mit Wasser, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht;
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemäß DIN 4040-100 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch ist folgendes zu dokumentieren:

- Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel
- die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe
- Angaben und Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen

Gemäß DIN 4040-100 ist alle 5 Jahre eine Generalinspektion durchzuführen. Der Betreiber erhält einen Prüfbericht. Mögliche festgestellte Mängel sind unaufgefordert zu beheben.

Das Betriebstagebuch sowie Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, den Betreibern der öffentlichen Abwasseranlage und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

Weitergehende Hinweise zu Wartung und Betrieb einer Fettabscheideranlage finden Sie im Internet, z.B. unter www.arbeitshilfen-abwasser.de und auf den Seiten der DWA.

Die Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter <https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/> - „Gebühren und Satzungen“.

Ansprechpartner:

Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt – Abwasserüberwachung

Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main
Email: abwasserueberwachung@stadt-frankfurt.de

Tel.: 069 / 212- 39 418
Fax: 069 / 212- 39 140